



Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

- per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de -

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Oswald
11011 Berlin

Datum: 20.03.2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

10 Bd.5 StA 36

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0234 967-0

Telefax: 0234 967-2184

Bitte beachten Sie, dass wegen
des bestehenden Datenschutzes
telefonische Auskünfte nur sehr
eingeschränkt möglich sind.

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages – Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 25.03.2009

hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 06.03.2009

Geschäftszeichen: PA 7 – 16/16/11389, 16/11734, 16/9836,
16/9479, 16/9166, 16/9168, 16/9421

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Westring 8

44787 Bochum

A. Ausgangssituation

Das europäische Umsatzsteuersystem ist aufgrund immanenter Schwächen im besonderen Maße missbrauchs- und betrugsanfällig.

Vor diesem Hintergrund konnten sich in den letzten Jahren so genannte Umsatzsteuerkarusselle u.Ä. etablieren.

Derartige Formen der Steuerdelinquenz, die dem Bereich der - häufig europaweit - organisierten Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind, haben zum einen zu erheblichen Umsatzsteuerausfällen in Milliardenhöhe und u.U. daneben mittelbar auch zu ertragsteuerlichen Schäden geführt.

Zum anderen konnte in der Praxis – im Fall tatsächlich vorhandener Handelsgüter, die entgegen den teilweise fingierten Rechnungswegen geliefert wurden – die Entstehung und Verfestigung von Graumärkten beobachtet werden.

Die Tätergruppen waren infolge der erzielten „Steuervorteile“ in der Lage, die Wirtschaftsgüter erheblich verbilligt anzubieten, was eine Schwächung des regulären Warenhandels auch auf europäischer

Telefon: 0234 967-0

Telefax: 0234 967-2587

poststelle@sta-bochum.nrw.de

www.sta-bochum.nrw.de

Sprechzeiten:

08:30 – 12:30 Uhr (Mo bis Fr)

13:30 – 14:30 Uhr (Do)

Erreichbarkeit:

vom Hauptbahnhof über die

Huestr. (5 Min. Fußweg)

Bankverbindung:

Gerichtskasse Bochum

Deutsche Bundesbank

Filiale Bochum

BLZ 430 000 00

Kto.-Nr. 430 015 10

IBAN DE79 43 0000 0000

430 015 10

BIC MARKDEF1430



Ebene, verbunden mit der Gefahr weiterer Steuereinbußen, zur Folge gehabt hat.

Seite 2 von 3

Schließlich ist festzustellen, dass die insoweit inkriminierten Gewinne auch in andere teilweise ebenfalls illegale Geschäftsvorhaben investiert worden sind.

B. Strafverfolgung

Eine effektive Strafverfolgung im Sinne einer nahezu vollständigen oder zumindest deutlichen Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs dürfte trotz der erheblichen Verbesserung der Gesetzeslage – beispielsweise im Hinblick auf die Einführung des § 370 Abs.3 Satz 2 Nr.5 AO als besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung, die Möglichkeit der Telefonüberwachung in derartigen Fällen und die Verwertbarkeit hieraus gewonnener Erkenntnisse im Fiskalverfahren (§ 393 Abs.3 AO) oder Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr - und der eingeführten Kontrollmechanismen der Fiskalverwaltung nicht realistisch sein.

Derartige in der Regel überörtlich zu betreibende Verfahren binden häufig über Jahre hinweg in ganz erheblichem Umfang personelle und sonstige Ressourcen bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung.

Dies bedingt infolge ohnehin eingeschränkter Mittel einen eher mäßigen Verfolgungsdruck im Allgemeinen.

Die im Bereich der Rückgewinnungshilfe veranlassten Maßnahmen (§§ 73 ff. StGB; 111b ff. StPO), die zuletzt ohnehin unter dem Gesichtspunkt des „qualifizierten Sicherstellungsbedürfnisses“ durch die Rechtsprechung eher restriktiv behandelt wurden, haben nicht einmal ansatzweise die steuerlichen Schäden kompensieren können. Auch die zunehmend im Rahmen von Verfahrensabsprachen verhängten rabattierten Strafen dürften gemessen an den „Gewinnaussichten“ der Täter ebenfalls nicht eine adäquate spezial- und generalpräventive Wirkung entfaltet haben.

C. Fazit

Ein Paradigmenwechsel des Umsatzsteuersystems im Sinne des Reverse-Charge-Verfahrens oder des Modells „Generelle Ist-



Versteuerung mit Cross-Check“ ist grundsätzlich zu begrüßen.
Dabei ist sicherzustellen, dass die Auszahlung von Vorsteuerbeträgen erst dann vorgenommen wird, wenn feststeht, dass die in der Rechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer angemeldet und abgeführt worden ist.

Seite 3 von 3

gez. Rhode
Staatsanwalt